

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Pfalzpfoten Hundepension

Stand: November 2011

§1 Vertragsgegenstand

Zwischen der Person, die den Hund in Betreuung gibt, (künftig Hundehalter) und der Pfalzpfoten Hundepension (künftig PPH) wird ein Verwahrungsvertrag abgeschlossen. PPH gewährleistet jedem in Verwahrung gegebenen Hund während der Vertragsdauer eine artgerechte Pflege und Betreuung, insbesondere ausreichende Verpflegung, Wasser und Auslauf im umzäunten Privatgelände.

§2 WYSIWYG und Futter

1. Der Hundehalter konnte die Hundepension vorab besichtigen. Er erklärt sich ausdrücklich mit dem Zustand der Einrichtungen als vertragsgerecht einverstanden. Der Hundehalter wurde über die Unterbringung und Haltung in der Betreuung eingehend informiert.

2. Es ist PPH die Entscheidung vorbehalten, welches artgerechte Futter dem Hund gegeben wird. Liefert der Halter selbst Futter für seinen Hund, hat dies auf den vereinbarten Preis keinen Einfluss.

§3 Angaben des Hundehalters

PPH ist nicht verpflichtet, die Eigentums- oder Besitzverhältnisse des Hundes zu klären und verlässt sich auf die Angaben des Hundehalters, die von diesem bei Vertragsschluss gemacht wurden, und die Eintragungen im Impfpass.

Der Vertragspartner/Besitzer des Hundes erklärt ausdrücklich und rechtsverbindlich, dass er Eigentümer und Halter des Tieres ist und dass dieses nicht seinem Beruf, seiner Erwerbstätigkeit oder seinem Unterhalt zu dienen bestimmt ist. Er wird darauf hingewiesen und ist damit einverstanden, dass sich an seiner Haltereigenschaft auch durch die Betreuung und Verwahrung durch die PPH nichts ändert.

§4 Verhaltensprobleme

1. PPH ist berechtigt nach eigenem Ermessen Hunde zu separieren, die während der Betreuung ein Verhalten zeigen, mit dem sie sich selbst, andere Hunde oder Menschen gefährden oder belästigen. Die Hundepension Pfalzpfoten ist berechtigt nach eigenem Ermessen Hunden, die aggressives Verhalten zeigen, einen Maulkorb o.ä. anzulegen oder dieses vom Halter zu fordern.

2. Der Hundehalter wurde vor Aufnahme des Hundes darauf hingewiesen, dass sein Hund auf **eigene Gefahr** in die Betreuung gegeben wird. Dieses bezieht sich auch ausdrücklich auf die anderen in Betreuung befindlichen Hunde bzw. auf Auseinandersetzungen zwischen den Tieren und deren mögliche Verletzungsfolgen.

§5 Benachrichtigungen und Erreichbarkeit

1. Der Hundehalter wird durch PPH unverzüglich benachrichtigt, wenn bei seinem Hund gesundheitliche oder psychische Störungen auftreten oder der Hund Eingewöhnungsprobleme zeigt, die das gewöhnliche Maß übersteigen.

2. Der Hundehalter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass PPH der Aufenthaltsort des Hundehalters bekannt ist, so dass PPH den Hundehalter auch tatsächlich zu jeder Zeit nachrichtlich erreichen kann.

3. Besonderheiten der Verpflegung und medizinischer Versorgung sind durch den Hundehalter vor Aufnahme des Hundes ausdrücklich anzugeben. Für Folgen fehlender oder falscher Angaben haftet PPH nicht.

§6 Gesundheit des Hundes

1. Im Falle der Erkrankung oder Verletzung des Hundes wird dieser durch einen Tierarzt oder eine andere fachkundigen Person behandelt. Die hierdurch entstehenden, üblichen Kosten werden in voller Höhe durch den Hundehalter übernommen.

Eine Obergrenze eventueller tierärztlicher Behandlungskosten soll es ausdrücklich nicht geben.

Die Wahl des Tierarztes oder des sonstigen fachkundigen Dritten und der Behandlung liegt im Ermessen der PPH.

2. Der Hundehalter sichert zu, dass der Hund innerhalb der vergangenen 12 Monate folgende Impfungen erhalten hat: Tollwut, Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose, Virushusten (Abweichungen sind im Vertragstext festzuhalten).

Sollte dies nicht der Fall sein, ist PPH berechtigt, wahlweise vom Betreuungsvertrag zurückzutreten oder die Impfungen auf Kosten des Hundehalters nachzuholen. Für Folgeschäden solcher Impfungen übernimmt PPH keinerlei Gewähr.

Auf Anforderung der PPH hat der Halter einen aktuellen Impfschutz nachzuweisen. Kann dieser **Impfschutz** nicht nachgewiesen werden, kann PPH die Aufnahme des Hundes verweigern, der vereinbarte Pensionspreis ist dann dennoch geschuldet, wenn der reservierte Pensionsplatz für den Hund nicht durch einen anderen Hund besetzt werden kann.

3. a. Der Hund muss frei von ansteckenden Krankheiten sowie von Parasiten wie z.B. Milben, Flöhen, Läusen o. ä. sein. Es wird empfohlen, den Hund 48 Stunden vor der Abgabe in die Pension mit einem Mittel gegen insektenartige (Flöhe, Läuse, Milben) und spinnenartige Tiere (Zecken) zu behandeln. Sollte der Hund befallen sein und andere Tiere anstecken, müssen auch deren Behandlungskosten vom Hundehalter übernommen werden

3. b. Der Verdacht auf eine Erkrankung des in Pension zu gebenden Hundes ist ausdrücklich vom Hundehalter bekanntzugeben. PPH übernimmt keine Haftung für kranke Hunde und deren Folgen.

4. Dem Hundehalter ist bekannt, dass läufige Hündinnen nicht aufgenommen werden können. Sollte der Hundehalter eine läufige Hündin in Pension geben und dieses der Pension verschweigen, wird für die dann möglicherweise auftretenden Folgen (Deckung der Hündin während der Pensionszeit) keine Haftung übernommen. Die hierbei entstehenden Kosten gehen alleine zu Lasten des Hundehalters. Jede andere Absprache ist im Vertrag schriftlich aufzunehmen.

§7 Rücknahme des Hundes

1. Der in Betreuung gegebene Hund wird **spätestens** am letzten Tag der vereinbarten Betreuungsdauer zu den allgemeinen Öffnungszeiten der PPH durch den Hundehalter abgeholt.

2. PPH behält sich für den Fall der zweiwöchigen **Verspätung** vor, den Hund einem Tierheim zuzuleiten. Das Tierheim wird von PPH ausgesucht. Die in diesem Zusammenhang stehenden Kosten werden dem Hundehalter in Rechnung gestellt. Der vereinbarte Pensionspreis ist für die Verspätungszeit analog dem vereinbarten Preis zu vergüten zuzüglich eines Zuschlags von 5 %.

3. a) Eine **vorzeitige Kündigung** des Verwahrungsvertrags (und Rücknahme des Hundes zu den üblichen Geschäftszeiten der PPH) ist dem Hundehalter - auch vor Vertragsbeginn - möglich. Eine Erstattung oder ein Erlass des Pensionspreises erfolgt in diesem Falle zeitanteilig. Für die Reservierung des Pensionsplatzes ist allerdings für die Zeit bis zu 1 Woche nach der Kündigung, jedoch maximal zum vereinbarten Vertragsende, eine **Stornogebühr** in Höhe von 25 % des vereinbarten Preises zu zahlen. Der Halter wird darauf hingewiesen, dass eine Kündigung ausdrücklich, möglichst in Textform zu erfolgen hat.

- b) Es reicht für eine Kündigung nicht aus, den Hund **ohne Erklärung** erst gar nicht abzugeben. In diesem Fall wartet die PPH nämlich auf die Abgabe des Hundes und hält den Platz bis zum Vertragsende frei. Der vereinbarte Pensionspreis fällt dann an abzüglich einer Ersparnispauschale von 25 %.
- c) Dem Halter bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass der PPH ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist oder dass an der vorzeitigen Beendigung des Vertrags ihm kein Verschulden trifft.
- d) § 696 BGB bleibt unberührt. Insbesondere sind Ereignisse, wie in den §§ 4 I, 6 II, IV dieser AGB geschildert, wichtige Gründe.

§8 Zahlung, Fälligkeit Der Hundehalter verpflichtet sich, den im Vertrag festgelegten Preis **im Voraus** zu bezahlen. Zusätzliche Leistungen, wie z.B. Vergütung für eine verlängerte Betreuungszeit oder Tierarztbesuche sind bei Abholung des Hundes in bar zu bezahlen. Bis dahin steht der Hundepension ein Zurückbehaltungsrecht am Tier zu. §7 Abs. 2. gilt auch in diesem Fall.

§9 Bevollmächtigung

Der Hundehalter bevollmächtigt bereits mit Vertragsabschluss PPH ausdrücklich, notwendige Verträge mit einem Tierarzt oder einem Tierheim in den Fällen der obigen §§6 oder 7 namens und für Rechnung des Hundehalters abzuschließen. Diese Vollmacht erlischt mit der rechtmäßigen Rücknahme des Hundes durch den Hundehalter

§ 10 Haftung

PPH schließt jede Haftung und Schadenersatz aus, es sei denn, Schäden werden aufgrund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Vertrags- oder Pflichtverletzung der PPH oder ihrer Erfüllungsgehilfen herbeigeführt.

§11 Sonstige Vertragsbestandteile

Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preislisten und Öffnungszeiten der PPH sind Bestandteil des Vertrags.

§ 12 Schriftformerfordernis

Nebenabreden sind nicht getroffen. Solche sind in den Vertrag mit aufzunehmen. Alle Änderungen des Vertrags sind schriftlich niederzulegen, dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis selbst.

Gelesen und akzeptiert: Unterschrift _____ Ort, Datum _____